

**Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen
(Naturdenkmal -Verordnung)
(ND-VO)
im Landkreis Ludwigslust**

vom 23. Mai 2001

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Februar 1999 (GVOBl. M-V S. 200), verordnet der Landrat des Landkreises Ludwigslust:

§ 1
Schutzgegenstand

- (1) Die in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte „Liste der Naturdenkmale“ näher bezeichneten Bäume und Baumgruppen werden zu Naturdenkmalen erklärt.
- (2) Als geschützter Bereich wird der Kronentraufbereich (Bodenfläche unter der Krone) zuzüglich 1,50 Meter, bei Säulenform zuzüglich 5 Meter, nach allen Seiten des Naturdenkmals, festgesetzt.

§ 2
Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die in der „Liste der Naturdenkmale“ aufgeführten Bäume und Baumgruppen im Landkreis Ludwigslust.
- (2) Die einzelnen Naturdenkmale werden in der Liste der Naturdenkmale durch eine laufende Nummer, die Naturdenkmalnummer, die Baumart, den Standort aufgegliedert nach Gemarkung, Flur und Flurstück sowie den Hoch- und Rechtswerten nach dem Gauß - Krüger (Krassowski 6°)-Koordinatensystem näher beschrieben.
- (3) Die Standorte der Naturdenkmale sind auf den topographischen Karten im Maßstab 1:10.000 durch rot markierte Kreise gekennzeichnet.
- (4) Die Liste der Naturdenkmale und die topographischen Karten sind Bestandteile der Verordnung. Die Verordnung wird beim Landkreis Ludwigslust, Der Landrat, Garnisonsstraße 1, 19288 Ludwigslust, archivmäßig verwahrt. Weitere Ausfertigungen der Verordnung und Ausfertigungen der den jeweiligen Hoheitsbereich betreffenden Karten sind bei
 - der Stadt Boizenburg, Der Bürgermeister, Kirchplatz 01, 19258 Boizenburg,
 - der Stadt Grabow, Der Bürgermeister, Am Markt 01, 19300 Grabow,
 - der Stadt Hagenow, Der Bürgermeister, Lange Straße 28-32, 19230 Hagenow,
 - der Stadt Ludwigslust, Der Bürgermeister, Schloss-Straße 38, 19288 Ludwigslust,
 - der Stadt Wittenburg, Der Bürgermeister, Molkereistraße 04, 19243 Wittenburg,
 - dem Amt Boizenburg-Land, Der Amtsvorsteher, Fritz-Reuter-Straße 03, 19258 Boizenburg,
 - dem Amt Dömitz, Der Amtsvorsteher, Goethestraße 21, 19303 Dömitz,
 - dem Amt Grabow-Land, Der Amtsvorsteher, Berliner Straße 8a, 19300 Grabow,
 - dem Amt Hagenow-Land, Der Amtsvorsteher, Bahnhofstraße 25, 19230 Hagenow,
 - dem Amt Ludwigslust-Land, Der Amtsvorsteher, Wöbbeliner Straße 05, 19288 Ludwigslust,
 - dem Amt Lübtheen, Der Amtsvorsteher, Salzstraße 17, 19249 Lübtheen,
 - dem Amt Malliß, Der Amtsvorsteher, Ludwigsluster Straße 22, 19294 Malliß,
 - dem Amt Neustadt-Glewe, Der Amtsvorsteher, Markt 01, 19306 Neustadt-Glewe,
 - dem Amt Rastow, Der Amtsvorsteher, Bahnhofstraße 28a, 19077 Rastow,
 - dem Amt Stralendorf, Der Amtsvorsteher, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf,
 - dem Amt Vellahn, Der Amtsvorsteher, Dr.- Robert-Koch-Str. 01, 19260 Vellahn,
 - dem Amt Wittenburg-Land, Der Amtsvorsteher, Pappelweg 07, 19243 Wittenburg sowie
 - dem Amt Zarrentin, Der Amtsvorsteher, Amtsstraße 05, 19246 Zarrentin,niedergelegt. Die Verordnung und die Karten können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Die in der Liste aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur werden zu Naturdenkmalen erklärt, weil sie aus

1. wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen,
2. ihres artspezifischen Alters, ihrer Eigenart, Schönheit, Seltenheit, ihrer repräsentativen Bedeutung in einem Landschaftsraum oder
3. ihrer ökologischen Bedeutung eines besonderen Schutzes bedürfen.

§ 4 Kennzeichnung

Die Naturdenkmale werden durch Tafeln mit dem Symbol der Waldohreule und einem zusätzlichen Schild mit der Naturdenkmalnummer gekennzeichnet.

§ 5 Verbote

- (1) Verboten sind die Beseitigung von Naturdenkmalen sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
- (2) Insbesondere ist es untersagt,
 1. Naturdenkmale oder deren Bestandteile, wie Wurzeln, Wurzelanläufe, Rinde, Stamm oder Teile der Krone zu beschädigen oder zu entfernen,
 2. im geschützten Bereich bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, zu errichten,
 3. im geschützten Bereich Leitungen jeglicher Art zu verlegen,
 4. den Boden im geschützten Bereich mit Asphalt, Beton oder anderen, überwiegend wasserundurchlässigen Decken, zu versiegeln,
 5. im geschützten Bereich Abgrabungen, Aufschüttungen, Ab- oder Aufspülungen vorzunehmen,
 6. im geschützten Bereich Stoffe wie Salze, Säuren, Laugen, Pflanzenschutzmittel aller Art, Mineralöle oder Farben zu lagern, auszuschütten oder auszugießen, dies gilt auch für die Lagerung oder Freisetzung von Gasen,
 7. zur Beseitigung des Stockaustriebes am Wurzelansatz chemische Mittel einzusetzen,
 8. Erdsilos anzulegen oder Dünger organischer und mineralischer Art, Klärschlamme oder Abfälle jeglicher Art im geschützten Bereich zu lagern,
 9. innerhalb eines Radius von 2,5 Metern vom Stamm zu pflügen oder bis zum äußeren Wurzelbereich tiefzupflügen oder den Boden zu meißeln,
 10. den geschützten Bereich als Parkplatz für Fahrzeuge aller Art oder als Stellplatz für Maschinen und Geräte, auch nicht im Rahmen einer Bautätigkeiten, zu verwenden,
 11. Gegenstände oder Werbeanlagen am Naturdenkmal oder innerhalb eines Radius von 2,5 Metern vom Stamm anzubringen oder aufzustellen sowie Verkaufsstände oder Warenautomaten zu betreiben,
 12. im geschützten Bereich zuzüglich fünf Meter nach allen Seiten Feuerstellen mit offenem Feuer anzulegen oder zu unterhalten,
 13. eine durch die zuständige Naturschutzbehörde oder auf deren Veranlassung angebrachte Beschilderung zu entfernen oder zu beschädigen.

§ 6 Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten des § 5 Abs. 1 und 2 bleiben

1. die ordnungsgemäße Nutzung des geschützten Bereiches in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübt wurde oder auf deren Ausübung ein öffentlich-rechtlicher Anspruch besteht,
2. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht,
3. die mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Maßnahmen zum Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung der Naturdenkmale,
4. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder

Sachen nicht geringen Wertes.

§ 7

Anzeigepflichtige Handlungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken, auf denen sich Naturdenkmale befinden, haben Schäden an Naturdenkmälern oder Gefahren, die von diesen ausgehen, unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben die Durchführung von unaufschiebbaren Maßnahmen gemäß § 6 Nr. 4 unverzüglich nach Beginn der Maßnahme der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen, wenn die durchgeführten Maßnahmen mit unmittelbaren Eingriffen in das Naturdenkmal oder den geschützten Bereich verbunden sind.
- (3) Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung der Naturdenkmale sind der unteren Naturschutzbehörde durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten schriftlich anzuzeigen. Mit der geplanten Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die untere Naturschutzbehörde sich nicht innerhalb vier Wochen nach Eingang der schriftlichen Anzeige zu der geplanten Maßnahme geäußert hat.
- (4) Die untere Naturschutzbehörde kann die geplante Maßnahme ganz oder teilweise versagen oder mit Auflagen verbinden, wenn die Maßnahme insgesamt oder teilweise mit dem Schutzzweck nach § 3 nicht zu vereinbaren ist.

§ 8

Duldungspflicht

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Pflege und zum Schutz der Naturdenkmale zu dulden. Zur Duldung sind auch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten benachbarter Grundstücke verpflichtet, wenn die Maßnahmen anders nicht sinnvoll durchgeführt werden können.
- (2) Bedienstete und Beauftragte der Naturschutzbehörden dürfen Grundstücke, auf denen sich Naturdenkmale befinden oder auch Grundstücke, die zum Erreichen von Naturdenkmälern genutzt werden müssen, betreten.
- (3) Vor dem Betreten eines nicht jedermann zugänglichen Grundstückes sollen der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte benachrichtigt werden, sofern dem kein wichtiger Grund entgegensteht.

§ 9

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 5 kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn Beeinträchtigungen des Schutzzweckes nicht zu erwarten sind und auch sonst keine öffentlichen Belange entgegenstehen.
- (2) Von den Verboten nach § 5 kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn
 1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (3) Zur Sicherung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Zulassung von Ausnahmen oder Befreiungen Nebenbestimmungen zulässig.
- (4) Eine zugelassene Ausnahme oder Befreiung ersetzt nicht nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigungen.

§ 10

Verkehrssicherungspflicht

Die Unterschutzstellung entbindet den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht von der Verkehrssicherungspflicht und den üblichen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem Verbot nach § 5 zuwiderhandelt, soweit die Handlung nicht gemäß § 6 zulässig ist oder nicht eine Ausnahme oder Befreiung nach § 9 erteilt worden ist,
 2. einer Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 1 bis 3 nicht nachkommt,
 3. entgegen § 7 Abs. 3 Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung an Naturdenkmalen durchführt,
 4. Maßnahmen an Naturdenkmalen unter Missachtung einer ganzen oder teilweisen Untersagung oder einer Auflage entgegen § 7 Abs. 4 durchführt oder
 5. einer aufgrund des § 9 Abs. 3 erteilten Nebenbestimmung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 200.000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 12
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Landkreises Ludwigslust "Der Landkreisbote" in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten für den Geltungsbereich dieser Verordnung in Bezug auf die Festsetzung von Bäumen und Baumgruppen als Naturdenkmale
1. alle Verordnungen zur Festsetzung von Naturdenkmalen nach § 5 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275),
 2. alle auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 6 des Naturschutzgesetzes vom 4. August 1954 (GBl. S. 695) in Verbindung mit § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Februar 1955 (GBl. I S. 165) sowie des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 (GBl. II S. 331) gefassten Beschlüsse des Rates des Bezirkes Schwerin sowie der Räte der Kreise Ludwigslust, Hagenow, Schwerin-Land und Perleberg zur Festsetzung von Naturdenkmalen außer Kraft.

Ludwigslust, den 23. Mai 2001

Christiansen

-Siegel-

Der Landrat
des Landkreises Ludwigslust
als untere Naturschutzbehörde